

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2005

Nr. 2005/1051

Provisorische Anerkennung der Lehrgänge für Kaufmann/Kauffrau der privaten Handelsschule Feusi Bildungszentrum Solothurn–Olten

1. Erwägungen

Die private Fachschule, Feusi Bildungszentrum bildet in Solothurn und Olten seit fast zwei Jahrzehnten Lernende zu gelernten Kaufmännischen Angestellten bzw. neu zu Kaufmännern und Kauffrauen aus. Dieses Angebot des Feusi Bildungszentrums stützte sich bisher auf Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 (altes Berufsbildungsgesetz; aBBG; AS 1979, 1687 ff.), wonach Schüler privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wurden, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprach.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) regelt in Art. 34 Abs. 2 offener: „Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen“. Die Zulassung von Schülern und Schülerinnen privater Fachschulen zu den Qualifikationsverfahren ist demnach grundsätzlich auch nach dem neuen BBG gewährleistet, soweit die Schüler und Schülerinnen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Am 11. Dezember 2003 stellte das Feusi Bildungszentrum im Hinblick auf das Inkrafttreten des nBBG das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Weiterführung der privaten Handelsschule mit dem dreijährigen Lehrgang für Kaufmann / Kauffrau. Das Konzept sieht wie bis anhin eine private Handelsschule mit Klassen vor, die eine individuelle Betreuung der Lernenden gewährleisten soll.

Das nBBG regelt zwar wie das aBBG die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren, die Voraussetzungen und demnach die Bewilligung zur Führung einer Privatschule, bzw. die Bewilligung von durch private Schulen angebotenen Ausbildungsgängen werden jedoch nicht geregelt. Dies gilt ebenso für Art. 11 Abs. 1 BBG, der vorsieht, dass durch Massnahmen des BBG keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt entstehen dürfen.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig. Diese unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Nach § 38 Abs.1 des kantonalen Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 ist „Träger aller Berufsschulen“ der Kanton. Diese Bestimmung schliesst demnach grundsätzlich eine private Trägerschaft für Berufsfachschulen (neuer Begriff nach nBBG für die bisherige Bezeichnung Berufsschulen) im Kanton aus. Der Regierungsrat ist jedoch nach § 11 des Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung befugt, in ausserordentlichen Fällen, insbesondere

re wegen dringender Interessen von Lernenden oder zur unmittelbaren Sicherstellung der Ausbildung, von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen. Auf dieser Grundlage wurden vom Regierungsrat im Hinblick auf die anstehende Revision des kantonalen Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung als Folge des Erlasses des nBBG, bereits provisorische Anerkennungen privater Schulen im Berufsfachschulbereich ausgesprochen. Gestützt auf diese Bestimmung kann für den dreijährigen Lehrgang für Kaufmann / Kauffrau der privaten Handelsschule Feusi Bildungszentrum Solothurn-Olten eine auf vier Jahre befristete Bewilligung ausgesprochen werden.

Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung oder gar Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton. Die Bewilligung setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrkräften an kantonalen Schulen gleichwertige Ausbildung im Sinne des Art. 46 nBBG verfügen. Die Gesuchstellerin muss auch im Sinne der Bundesgesetzgebung die Gleichwertigkeit des angebotenen dreijährigen Ausbildungsganges im Vergleich zur dreijährigen Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau in der ordentlichen Berufslehre und die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kaufleute vom 24. Januar 2003 (Bildungsverordnung) gewährleisten.

Die Festlegung von Schulgeldern und Prüfungs-, Praktikums- und weiteren Gebühren und Kosten sind kantonal nicht festgeschrieben und somit Sache des Feusi Bildungszentrums Solothurn-Olten.

Die Aufsicht im Sinne des Art. 24 BBG obliegt dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB). Das ABB erlässt mittels Verfügung die weiteren zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Bestimmungen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Feusi Schulzentrum wird im Sinne der Erwägungen und unter den dort formulierten Bedingungen für die Dauer von vier Jahren bis Ende Schuljahr 2008/09 provisorisch bewilligt, Kaufmänner bzw. Kauffrauen nach den Bestimmungen des BBG und der Bildungsverordnung durchzuführen.
- 2.2 Die Trägerschaft der Schule bleibt weiterhin beim Feusi Bildungszentrum Solothurn-Olten. Der Kanton wird keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule übernehmen. Die Festlegung von Schulgeldern und Prüfungs-, Praktikums- und weiteren Gebühren und Kosten sind Sache des Feusi Bildungszentrums Solothurn-Olten.
- 2.3 Die Aufsicht im Sinne des Art. 24 BBG obliegt dem ABB. Das ABB erlässt mittels Verfügung die weiteren zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Bestimmungen.
- 2.4 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb muss die Schule diese unverzüglich dem ABB anzeigen.
- 2.5 Für die allfällige Verlängerung der Bewilligung muss vor Ablauf der erteilten provisorischen Bewilligung beim ABB ein entsprechendes Gesuch zu Händen des Regierungsrates eingereicht werden.

- 2.6 Diese Bewilligung gilt nicht für die Berufsmaturität (BM). BM-Regelungen müssen gesondert behandelt werden.

- 2.7 Sollten die Bedingungen dieses Beschlusses sowie die Anordnungen des ABB nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser provisorischen Bewilligung jederzeit vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Konto 439000 / A 80872)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, PSt, DA, DK, em

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Volksschule und Kindergarten

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (7), Direktor: Ernst Hürlimann, Kreuzacker 10,
4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum Olten (3), Direktor: Mario Clematide, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Koordinatorin Lehrlingsausbildung Barbara Leibundgut, Personalamt

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn,

Präsident: Max Frischknecht, Nelkenweg 15, 4500 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn, Prüfungsleiter: Peter Wagner,

Sprachlehrer KBS Solothurn, Schulhaus Rosengarten, 4501 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Präsidentin: Käthi Schibler, Seidenhofweg 55, 4600 Olten

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Prüfungsleiter: Mario

Clematide, Direktor Berufsbildungszentrum Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

SKLB, Präsident: Beat Häfeli, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

DBK, Gütschstrasse 6, Postfach 7261, 6000 Luzern 7

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Frau Regula Bussmann, Geschäftsführerin, Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn (mit Rechnung)

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Herr Christoph Dobler, Mitglied der Schulleitung,
Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn